

## Satzung

### **Kulturzentrum Schlachthof e.V. (in der Fassung vom 15.05.2025)**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kulturzentrum Schlachthof e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 3533 HB eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Angebote des Kulturzentrum Schlachthof. Das Zentrum realisiert entsprechend seiner Möglichkeiten ein Veranstaltungsspektrum der kulturellen Vielfalt und trägt mit Werkstattangeboten und Veranstaltungen zur kulturellen Bildung, künstlerischen Produktion und Präsentation bei. Sozial und kulturell benachteiligte Gruppen werden vorrangig unterstützt.
3. Die Angebote des Kulturzentrums sollen die Demokratie, das gesellschaftliche Miteinander sowie den interkulturellen Erfahrungsaustausch fördern und Menschen bei der Entwicklung kultureller Selbsttätigkeit und künstlerischer Ausdrucksformen unterstützen. Damit soll ein Beitrag für ein friedliches Zusammenleben in einer diversen Gesellschaft geleistet werden.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vermögensverwaltung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person, Gruppe oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Gruppe sein, die bereit ist, die Arbeit des Kulturzentrum Schlachthof im Sinne des §2 zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung kann auf der Mitgliederversammlung auf Antrag überprüft und geändert werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins bzw. Einstellung der kontinuierlichen Tätigkeit gem. §2 und §3.

4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und ist mit einer Frist von zwei Wochen vorher dem Vorstand bekanntzugeben.
5. Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  aller anwesenden Mitglieder während einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt
  - wenn ein Mitglied das Vereinsleben erheblich stört
6. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann ohne Anhörung die Streichung von der Liste der Mitglieder erfolgen.

## **§ 5 Finanzierung**

1. Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge befindet die Jahreshauptversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet. Die Jahreshauptversammlung legt die Grundsätze der Arbeit des Vereins im Sinne des §2 fest.
2. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte werden durch den Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes vorgeschlagen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell ohne Präsenz durchgeführt werden.
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes durch den/die 1. Sprecher:in des Vorstands oder den/die Stellvertreter:in
  - Entgegennahme des Finanzberichtes
  - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Arbeitsbereiche
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über den Finanzrahmenplan
  - Erlass und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
  - Wahl des Vorstands
5. Die Jahreshauptversammlung wird durch den/die 1. Sprecher:in des Vorstands oder den/die Stellvertreter:in geleitet. Er/sie bestimmt den/die Protokollführer:in. Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem/der Leiter:in der Versammlung und von dem/der Protokollführer:in unterschrieben.

6. Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Personengesellschaften und juristische Personen dürfen jeweils nur mit einer Person an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Bestimmung des 1. Sprechers oder der 1. Sprecherin und der Stellvertreter:innen regelt der Vorstand selbstständig in der konstituierenden Sitzung.
2. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils einzeln vertreten durch den/die 1. Sprecher:in oder den/die Stellvertreter:in. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder per Email fassen, wenn alle Mitglieder zustimmen.

## **§ 9 Die Beschäftigten**

1. Der Verein beschäftigt Mitarbeitende, um seine Aufgaben zu erfüllen.
2. Beschäftigte können in den Vorstand gewählt werden.
3. Im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane sind die Beschäftigten auf Anweisung des Vorstands tätig. Sie können an den Jahreshauptversammlungen beratend teilnehmen. Die übergreifende Zusammenarbeit muss durch regelmäßige Absprachen gewährleistet sein.

## **§ 10 Die Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die für die Beschäftigten und die Organe des Vereins verbindlich ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Änderung von Zweck und Zielen des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einer Jahreshauptversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer zu ausschließlich diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Stadtkultur Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.